



Bewilligungen, Sondergenehmigungen und Erleichterungen in kantonaler Zuständigkeit im Bereich Umwelt¹ (im Rahmen eines Homologations-, Baubewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Erteilung einer Konzession)

Rechtsgrundlagen	Zuständigkeit	Art der Bewilligung	Bemerkungen
UMWELTSCHUTZ			
Art. 30e USG Art. 38 Abs. 1 VVEA Art. 40 Abs. 1 kUSG	DMRU	Bewilligung für die Errichtung einer Deponie	Für die Ablagerung von Abfällen in einer Deponie ² Errichtungsbewilligung in Koordination mit Baubewilligung innerhalb des massgeblichen Verfahrens (Gesamtentscheid)
Art. 30e USG Art. 40 Abs. 1 VVEA Art. 40 Abs. 2 kUSG	DUW	Bewilligung für den Betrieb einer Deponie	Für die Ablagerung von Abfällen in einer Deponie ² Betriebsbewilligung nach realisierter Errichtung gemäss Baubewilligung
Art. 40 Abs. 1 kUSG	DMRU	Bewilligung für die Errichtung einer Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle	Zwischenlager, Trennung und Verwertung mineralischer Abfälle Errichtungsbewilligung in Koordination mit Baubewilligung innerhalb des massgeblichen Verfahrens (Gesamtentscheid)
Art. 40 Abs. 2 kUSG	DUW	Bewilligung für den Betrieb einer Anlage zur Verwertung mineralischer Abfälle	Zwischenlager, Trennung und Verwertung mineralischer Abfälle Betriebsbewilligung nach realisierter Errichtung gemäss

¹ Die Vollständigkeit der Liste ist nicht garantiert

² Für die Lagerung von Material für eine Dauer von über 3 Monaten ist eine Baubewilligung erforderlich (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 BauV)

			Baubewilligung
--	--	--	----------------

Rechtsgrundlagen	Zuständigkeit	Art der Bewilligung	Bemerkungen
Art. 30f USG Art. 8 Abs. 1 VeVA Art. 41 Abs. 2 kUSG	DUW	Bewilligung für Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen	Bewilligung für die Entgegennahme von Abfällen nach Abschluss der Arbeiten für die Errichtung gemäss der Baubewilligung
Art. 25 Abs. 2 USG Art. 7 Abs. 2 LSV Art. 30 kUSG	DMRU	Erleichterung für die Emissionsbegrenzung an einer neuen lärmverursachenden Anlage	Erleichterung möglich, wenn die Einhaltung der PW zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Anlage führen würde und wenn die Anlage in einem überwiegenden öffentlichen, insb. raumplanerischen Interesse liegt Die IGW dürfen nicht überschritten werden
Art. 14 LSV Art. 30 kUSG	DMRU	Erleichterung für die Sanierung einer bestehenden Anlage	Erleichterung möglich, wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und wenn der Sanierung überwiegende Interessen entgegenstehen Die AW dürfen nicht überschritten werden
Art. 17 USG Art. 31 Abs. 2 LSV Art. 31 kUSG	ZB	Bewilligung für den Bau eines Gebäudes mit lärmempfindlichen Räumen, für welche die IGW überschritten werden	Lärmempfindliche Räume, für welche die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, im Rahmen der Errichtung eines Gebäudes in einem überwiegenden Interesse
Art. 17 USG Art. 7 ff NISV Art. 37 kUSG	DMRU	Erleichterung der Sanierungs-pflicht bzgl. nichtionisierender Strahlung für eine bestehende oder neue Anlage	
Art. 17 USG Art. 11 LRV Art. 20 kUSG	DMRU	Erleichterung der Sanierungspflicht nach LRV	Betrifft hauptsächlich die Sanierungsfristen

Rechtsgrundlagen	Zuständigkeit	Art der Bewilligung	Bemerkungen
GEWÄSSERSCHUTZ			
Art. 7 Abs. 1 GSchG Art. 6 und Anhang 3 GSchV Art. 25 Abs. 2 kGSchG	DUW	Bewilligung für die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Oberflächengewässer	
Art. 7 Abs. 1 GSchG Art. 8 und Anhang 3 GSchV Art. 25 Abs. 2 kGSchG	DUW	Bewilligung für das Versickernlassen von behandeltem Abwasser	
Art. 19 Abs. 2 GSchG Art. 32 Abs. 2 GSchV Art. 34 kGSchG	DUW oder DMRU ³	Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen für Anlagen und Tätigkeiten, die in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen geplant werden (Art. 29 und Anhang 4 GSchV) und von welchen eine Gefährdung des Wassers ausgehen kann	Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass die Anforderungen gemäss «Wegleitung Grundwasserschutz» (BAFU 2004) erfüllt werden Siehe Webseite der DUW für weitere Informationen, insbesondere zu den dem Dossier beizulegenden Dokumente für Bohrungen
Art. 29 Bst. a GSchG Art. 33 GSchV Art. 37 Abs. 1 kGSchG	DMRU	Bewilligung für eine Wasserentnahme aus einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung	Festlegung der Restwassermenge für das Oberflächengewässer Siehe Webseite der DUW für weitere Informationen zu den dem Dossier beizulegenden Dokumente
Art. 29 Bst. b GSchG Art. 37 Abs. 1 kGSchG	DMRU	Entnahmegewilligung aus Seen oder Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung wesentlich beeinflussen.	Siehe Webseite der DUW für weitere Informationen zu den dem Dossier beizulegenden Dokumente (Wasserentnahme aus einem See oder aus dem Grundwasser)

³ Für die Gewässerschutzzone S2 und das Grundwasserschutzareal ist das DMRU zuständig (Art. 34 Abs. 1 GSchG)

Rechtsgrundlagen	Zuständigkeit	Art der Bewilligung	Bemerkungen
Art. 43 GSchG Art. 37 Abs. 1 kGSchG	DMRU oder DUW ⁴	Entnahmebewilligung aus Grundwasservorkommen, welche die Wasserführung eines Fließgewässers mit ständiger Wasserführung nicht wesentlich beeinflussen	Die Behörde legt die maximale Entnahmemenge fest Siehe Webseite der DUW für weitere Informationen zu den dem Dossier beizulegenden Dokumente
Art. 39 Abs. 2 GSchG Art. 41 kGSchG	DMRU	Ausnahmebewilligung für das Einbringen fester Stoffe in Seen	Schüttungen oder Bauten, welche die Bedingungen gemäss Art. 39 Abs. 2 erfüllen (siehe auch Karine Salibian Kolly, Kommentar zum Art. 39 LEaux in Hettich, Jansen, Norer, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz)
Art. 44 GSchG Art. 43 und Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 3 GSchV Art. 46 kGSchG	DUW ⁵	Bewilligung für die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material sowie für diesbezügliche Probegrabungen	
Art. 41c Abs. 1 GSchV Art. 14 Abs. 4 GNGWB	ZB	Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerraum	Ausnahmen sind möglich in dicht überbautem Gebiet (für zonenkonforme Anlagen, und wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen)
Art. 37 GSchG Art. 40 kGSchG	ZB	Ausnahmebewilligung betreffend die Anforderungen für die Verbauung von Fließgewässern	Bauliche Veränderung des Wasserlaufs in überbauten Gebieten Der natürliche Wasserlauf muss beibehalten oder wiederhergestellt werden
Art. 38 Abs. 2 GSchG Art. 40 kGSchG	ZB	Ausnahmebewilligung für die Überdeckung oder Eindolung von Fließgewässern	

⁴ Für Wasserentnahmen von <1'000 L/min ist die DUW zuständig

⁵ Gemäss Art. 3 Abs. 2 kGSchG ist das DMRU zuständig. Eine Kompetenzdelegation wurde jedoch der DUW am 9. Mai 2024 erteilt

Rechtsgrundlagen	Zuständigkeit	Art der Bewilligung	Bemerkungen
FISCHEREI			
Art. 8 Abs. 3 BGF Art. 56 ff kFG	ZB	Bewilligung für technische Eingriffe in Fischereigewässer	Für Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie in die Ufer und den Grund von Gewässern, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Die Liste der bewilligungspflichtigen Eingriffe in Art. 8 Abs. 3 BGF ist nicht abschliessend ⁶
Art. 29 kFG	DJFW	Bewilligung zur Spezialfischerei	Spezialfischerei (Erhaltfischerei) mit speziellen Fanggeräte (elektrische Geräte, Reusen)
WALD			
Art. 5 Abs. 2 WaG Art. 4 ff WaV Art. 15 Abs. 2 kWaG	DMRU	Ausnahmebewilligung für eine Rodung	Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG) Rodungersatzpflicht (Art. 16 kWaG) Zusammenstellung des Dossiers: siehe Webseite der DWNL
Art. 16 WaG Art. 27 kWaG	DWNL	Bewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldes	Als nachteilige Nutzung gilt jegliche Beeinträchtigung der Waldfunktion, aber ohne Zweckentfremdung des Waldbodens. Zum Beispiel für die Errichtung unter- oder oberirdischer Leitungen durch den Wald Mögliche Ersatzpflicht (Art. 27 kWaG) Zusammenstellung des Dossiers: siehe Richtlinie der DWNL

⁶ Für Wasserentnahmen nach Art. 29 GSchG ist keine Bewilligung nach BGF erforderlich (Art. 8 Abs. 4 BGF)

Rechtsgrundlagen	Zuständigkeit	Art der Bewilligung	Bemerkungen
NATUR- UND LANDSCHAFTSCHUTZ			
Art. 22 Abs. 2 NHG Art. 16 KNHG Art. 23 KNHV	DMRU	Ausnahmebewilligung für die Beseitigung von Ufervegetation	Für die Entfernung oder Vernichtung von Ufervegetation, Auenv egetation und anderen natürlichen Vegetationsformationen im Uferbereich Ersatzpflicht (Art. 16 KNHG) Wenn die Ufervegetation u.a. aus Wald i.S.d. WaG besteht, ist zu dessen Beseitigung auch eine Rodungsbewilligung erforderlich Zusammenstellung des Dossiers: siehe Richtlinie der DWNL
Art. 17 al. 2 und 3 KNHG Art. 24 KNHV	Gemeinde oder DWNL ⁷	Bewilligungen bezüglich Beseitigung von Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Alleen	Für die Beseitigung von Gehölzen, die nicht der Waldgesetzgebung unterstellt sind Ersatzpflicht
Art. 22 Abs. 1 NHG Art. 20 al. 3 NHV Art. 20 Abs. 2 und 3 KNHV	DWNL ⁸	Ausnahmebewilligung für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen Ausnahmebewilligung für das Fangen von Tieren	Zum Beispiel für die Umsiedlung von Orchideen auf Grund einer Baustelle Die Bedingungen für Schutz und Bewilligungen sind auf Bundesebene geregelt (s. Art. 19 ff NHG und Art. 20 NHV). Wiederinstandsetzungspflicht vor Ersatzpflicht (Art. 20 Abs. 3 NHV) Zusammenstellung des Dossiers: siehe Richtlinie der DWNL
JAGD UND SCHUTZ DER WILDLEBENDEN SÄUGETIERE UND VÖGEL			
Art. 3 Abs. 1 Bst. a JSV	DJFW	Ausnahmebewilligung zur Fang von Tieren	Für den Erhaltungfang (z.B. Murmeltiere, Wildkaninchen, usw.) und die Umsiedlung
Art. 28 AuLaV, basiert auf Art. 5 Abs. 1 Bst. f WZVV und Art. 5 Abs. 1 Bst. f VEJ	BAZL	Ausnahmebewilligung für den Gebrauch von zivilen, bemannten Luftfahrzeugen in Wildtierschutzgebieten	Bekämpfung der Störungen für die Fauna, wenn Arbeiten mit einem solchen Gerät durchgeführt werden müssen Vorheriger Antrag bei der DJFW (Meinung zur Hand der BAZL) unter den im AuLaV festgelegten Bedingungen

⁷ Die Beseitigung der innerhalb der Bauzone gelegenen geschützten Objekte erfordert eine Bewilligung der Gemeinde; die Beseitigung solcher Objekte ausserhalb der Bauzone erfordert eine Bewilligung der DWNL

⁸ Gemäss Art. 20 Abs. 3 KNHV ist das DMRU zuständig. Eine Kompetenzdelegation wurde jedoch der DWNL am 11. Mai 2005 erteilt

Abkürzungen

AuLaV	Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen vom 14. Mai 2014
AW	Alarmwerte
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauV	Bauverordnung vom 22. März 2017
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991
DJFW	kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
DRE	kantonale Dienststelle für Raumentwicklung
DMRU	Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
DJW	kantonale Dienststelle für Umwelt
DWNL	kantonale Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GNGWB	kantonales Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
GSchV	Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer vom 28. Oktober 1998
IGW	Immissionsgrenzwerte
JSV	Jagdverordnung vom 29. Februar 1988
kFG	kantonales Fischereigesetz vom 15. November 1996
KGschG	kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013
kNHG	kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz vom 13. November 1998
kNHV	kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. September 2000
kUSG	kantonales Umweltschutzgesetz vom 18. November 2010
kWaG	kantonales Gesetz über den Wald vom 14. September 2011
LRV	Luftreinhalte-Verordnung des Bundes vom 16. Dezember 1985
LSV	Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
NHV	Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
NISV	Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999
PGW	Planungswerte
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988
VEJ	Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV	Bundesverordnung über den Wald vom 30. November 1992
WZVV	Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991
ZB	Zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren

Stand Mai 2024